



Stadtverwaltung Koblenz

ACHTUNG

BEIM FAHRZEUGVERKAUF!!!

Beim Fahrzeugverkauf häufen sich die Fälle, in denen die Erwerber (Käufer) ihrer Pflicht zur unverzüglichen Ab- bzw. Ummeldung des Fahrzeugs nicht nachkommen (§ 13 Abs. 4 FZV).

Folge: **Als Verkäufer zahlt man weiterhin die Kfz.-Steuer und evtl. auch die (höhere) Versicherung!**

Um dies zu vermeiden, empfehlen die Zulassungsbehörden in jedem Falle einen vollständigen schriftlichen Kaufvertrag zu machen und diesen - auch vom Käufer/Erwerber unterschrieben - der jeweiligen Zulassungsbehörde vorzulegen.

(Eine entsprechende gesetzliche Verpflichtung enthält § 13 Abs. 4 FZV).

Kontrollieren Sie bitte auf jeden Fall die Daten des/der Käufer(s)/in (Name und Adresse) anhand seines/ihrer Ausweises. In Zweifelsfällen notieren Sie bitte Ausweis-Nr. und ausstellende Behörde. Es gibt zunehmend Betrüger, die unter falschem Namen und Scheinadressen Autos kaufen!!!

Solche Personen kaufen oftmals auf Automärkten und häufig Fahrzeuge mit einem Wert bis 5.000,-€. Auch wenn Sie froh sind, Ihr Auto los zu sein, kann die Freude über den geglückten Fahrzeugverkauf schnell ins Gegenteil umschlagen, wenn Sie weiterhin die Kfz.-Steuer und evtl. die Versicherung bezahlen müssen.

Auch riskieren Sie eine Rückstufung des Schadensfreiheitsrabattes Ihrer Versicherung, wenn der/die Käufer/in einen Schaden verursacht. Hier hilft auch nicht die Vorlage einer Versicherungs-Deckungskarte durch den/die Käufer/in. Sie gilt meist erst ab dem Tag der Zulassung oder Ummeldung für den/die Käufer/in und wird erst verbindlich, wenn die Zulassungsbehörde die Zulassung der Versicherung meldet.

Wenn Ihnen der/die Käufer/in den Ausweis nicht zeigen kann ("Ich habe ihn gerade nicht dabei, ich kann aber nicht noch einmal kommen, ich zahle doch jetzt gleich den vollen Kaufpreis"), ist **höchste Vorsicht geboten**.

Händigen Sie auf jeden Fall auch erst den Fahrzeugbrief aus, wenn der Kaufpreis vollständig bezahlt ist oder Sie sich versichert haben, dass der Scheck gedeckt ist.

Die in vielen Kaufverträgen getroffene Vereinbarung "der/die Käufer/in verpflichtet sich zur Ab- oder Ummeldung innerhalb von 3 Tagen" nutzt Ihnen nichts, wenn diese(r) sich nicht daran hält. Sie müssen den/die Käufer/in dann privatrechtlich verklagen, falls er/sie überhaupt greifbar ist.

Probleme gibt es auch, wenn Fahrzeuge ins Ausland verkauft werden. Auch wenn der/die Käufer/in das Auto im Ausland anmelden, bekommen die deutschen Zulassungsbehörden von der ausländischen Zulassungsstelle in der Regel keine Mitteilung. **Es ist dann Ihre Aufgabe**, sich die erforderlichen Nachweise im Ausland zu besorgen. Dies ist oft sehr schwierig und zeitaufwendig.

Deshalb:

Legen Sie bitte direkt nach dem Fahrzeugverkauf einen vollständig ausgefüllten Kaufvertrag bei Ihrer Zulassungsbehörde vor oder melden Sie das Fahrzeug möglichst vor dem Verkauf ab oder fahren Sie mit dem Käufer zu dessen Zulassungsbehörde. Hierzu müssen Sie jeweils Fahrzeugbrief, Fahrzeugschein und Kennzeichenschild(er) vorlegen.

Senden an:

Stadtverwaltung Koblenz

Ordnungsamt/Kfz.-Zulassungen

Blücherstraße 40

56073 Koblenz

Internet: www.koblenz.de, E-Mail: zulassungsbehoerde@stadt.koblenz.de

Fax-Nr. 0261 / 1294400

oder 0261 / 1294405

Veräußerungsanzeige und Empfangsbestätigung gemäß § 13 Abs. 4 FZV

Bitte leserlich und vollständig ausfüllen. Daten überprüfen !

Hiermit melde ich den Eigentumsübergang meines Fahrzeuges

amtliches Kennzeichen:

Hersteller:

Fahrzeug-Ident-Nr.

(Fahrgestellnummer)

Verkäufer/in, Vorbesitzer/in

Vorname:

Name:

Anschrift:

Freiwillige Angaben: Geburtsdatum: in:

Telefonnummer:

Käufer/in, Erwerber/in

Vorname:

Name:

Anschrift:

Freiwillige Angaben: Geburtsdatum: in:

Ausweis/Passnummer:

ausstellende Behörde:

Telefonnummer:

Koblenz den 24. Jul. 2012 _____

(Unterschrift des / der Verkäufer(s)/in)

Der/Die Käufer/in bestätigt, dass ihm/ihr bei der Übergabe des Fahrzeuges am _____ um _____ Uhr folgende Fahrzeugunterlagen ausgehändigt worden sind:

- Fahrzeugbrief (Brief-Nr.: _____), Fahrzeugschein und Kennzeichenschild(er)
- Fahrzeugbrief (Brief-Nr.: _____) und Stilllegebescheinigung (wenn das Fahrzeug abgemeldet wurde)
- AU-Bescheinigung (entfällt, wenn die erste AU noch nicht fällig war)
- HU-Bescheinigung (entfällt, wenn die erste HU noch nicht fällig war)

Koblenz den _____

(Unterschrift des/der Käufer(s)/in)